

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

03.12.2005  
Herr Feuser  
☎ 6407

V o r l a g e Nr. L 81  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20.01.2005

Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

A. Problem

Die Koalitionsvereinbarung zur laufenden Legislaturperiode sieht für das Ende des Schuljahres 2005/06 erstmals verpflichtende Abschlussprüfungen mit zentralen Anteilen für die Schularten der Sekundarstufe I vor (Erweiterter Hauptschulabschluss / Mittlerer Schulabschluss).

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20.03.04 legen in §71 fest, dass ab Schuljahresende 2005/06 die dort benannten Abschlüsse und Berechtigungen am Ende der Sekundarstufe I nur aufgrund einer Prüfung erworben werden können.

Zur Deputationssitzung am 27. Mai 2004 wurde über erste Schritte zur Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen berichtet. Am 30.09.2004 hat die Deputation die Richtlinie „Freiwillige Abschlussprüfung im Schuljahr 2004/05“ zur Kenntnis genommen, die per Verfügung vom 15.10.2004 in Kraft getreten ist. Damit erhalten die Schülerinnen und die Schüler zum Ende des Schuljahres 2004/05 die Möglichkeit, erstens die Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik als besondere Leistungsüberprüfung werten zu lassen. Zweitens wird ihnen in einer 2. Fremdsprache oder im Lernfeld Naturwissenschaften oder im Lernfeld Wirtschaft/Arbeit/Technik eine mündliche Prüfung angeboten. Die Teilnahme an der freiwilligen Abschlussprüfung, die Ergebnisse in den vier Prüfungen und die erreichte Gesamtnote werden in einem Zertifikat dokumentiert, das dem Abschlusszeugnis beigefügt wird, so dass für die Außenstehenden deutlich wird, dass die Schülerin bzw. der Schüler sich der besonderen Prüfungssituation gestellt hat. Die Schulen können so ein Schuljahr vor der verpflichtenden Einführung die Organisation und Durchführung der teilzentralen Abschlussprüfung erproben.

B. Lösung / Sachstand

Der in Anlage 1 enthaltene Entwurf einer „Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I“ setzt den Prozess der Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen fort. Die Verordnung soll zum 01. August 2005 in Kraft treten.

Die Verordnung legt fest, dass zukünftig an Schulen in Bremen die Abschlüsse nach der Jahrgangsstufe 10 nur durch das Bestehen einer Prüfung erworben werden können. Die Verordnung enthält zudem konkrete Hinweise zum Gegenstand, zur Organisation und zur

Durchführung der Abschlussprüfung, die sich an Regelungen in den entsprechenden Verordnungen anderer Bundesländer orientieren, wie Anlage 2 dargelegt.

Die vorgelegte bremische Regelung sieht vor, dass wie in allen Bundesländern für die betroffenen Bildungsgänge schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der 1. Fremdsprache stattfinden. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft. Die Prüflinge können sich ein Fach auswählen. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden zentral und auf die Bildungsgänge bezogen gestellt. Für die Erstellung der Aufgaben für die mündlichen Prüfungen ist die Schule bzw. die Fachlehrkraft zuständig. Schließlich kann die mündliche Prüfung wie in einigen anderen Bundesländern auch durch eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform ersetzt werden. Die End- bzw. Zeugnisnoten der Fächer, in denen geprüft wird, werden zu zwei Drittel aus der Jahresnote und zu einem Drittel aus den Noten, die in den Prüfungen in den Fächern erreicht wurden, gebildet. Diese Endnoten und die vorher erreichten Zeugnisnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, bilden die Grundlage für das Bestehen der Prüfung und die Zuerkennung des angestrebten Bildungsabschlusses.

### C. Beteiligungen

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Verordnung durch die Deputation wird das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren eingeleitet.

### D. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt den Entwurf der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I zur Kenntnis.

In Vertretung